

# 2020

## Gesetze der DDR



Anweisung über das Betreten der Bahnanlagen  
der Deutschen Reichsbahn durch Eisenbahner  
und Betriebsfremde

vom 1. Dezember 1964

Chris

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

01.12.2020

## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber<sup>1</sup> distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt<sup>2</sup>. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

---

<sup>1</sup> Herausgeber/Autor/Ersteller

<sup>2</sup> es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Anweisung  
über das Betreten der Bahnanlagen der Deutschen Reichsbahn  
durch Eisenbahner und Betriebsfremde**

vom 1. Dezember 1964

– Auszug –

(Verf. u. Mitteil. des MfV, Sonderdruck S. 16)

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf Bahnanlagen wird folgendes angewiesen:

I.

**Betreteten der Bahnanlagen durch Eisenbahner**

1. Jeder Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn darf nur die Anlagen betreten, zu denen er zur Durchführung seiner Dienstobliegenheiten Zutritt haben muß. Die Berechtigung hierzu ist aus dem im Dienst- bzw. Betriebsausweis eingetragenen Geltungsbereich ersichtlich oder ergibt sich auf Grund hierzu besonders erteilter schriftlicher Vollmachten (z. B. Sonderausweis, Dienstauftrag).
2. Es ist Pflicht eines jeden Eisenbahners dazu beizutragen, daß Bahnanlagen von Unbefugten nicht betreten werden. Allein das Tragen einer Uniform berechtigt nicht zum Betreten der Bahnanlagen.

II.

**Betreteten der Bahnanlagen durch Betriebsfremde**

**Bahnanlagen der Bahnhöfe (außer Bahnsteige), der freien Strecke und Bahnanlagen im Gelände von Werkstätten oder ähnlichen Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn**

1. Betriebsfremde Personen, für die eine begründete Notwendigkeit zum Betreten der Bahnanlagen besteht, müssen im Besitz einer „Bescheinigung zum Betreten der Bahnanlagen“ sein (Vordruck Nr. 199 601).

Die Notwendigkeit ist gegeben, wenn Betriebsfremde im Interesse der Deutschen Reichsbahn Arbeiten auf den Bahnanlagen ausführen oder für staatliche und wirtschaftliche Einrichtungen bestimmte Interessen wahrnehmen müssen (z. B. Arbeiten an reichsbahnfremden Objekten, die mit der Bahnanlage in Zusammenhang stehen, die Bahnanlagen berühren oder überqueren).

2. Die „Bescheinigung zum Betreten der Bahnanlagen“ stellt der Vorsteher, Dienstvorsteher oder Leiter der Dienststelle aus, in deren Bereich die Bahnanlagen betreten werden sollen. Wird die Erteilung der Genehmigung für einen größeren Bereich als den einer Dienststelle notwendig, so erteilt das unmittelbar übergeordnete Organ innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die erforderliche Genehmigung (z. B. für mehrere Bereiche der Betriebs- und Verkehrsdienststellen das Reichsbahnamt).

Sind Arbeiten oder Aufträge im Bereich mehrerer Reichsbahnämter auszuführen, so ist für den Bereich eines jeden Reichsbahnamtes eine Bescheinigung erforderlich.

Darüber hinaus werden im Interesse des reibungslosen Ablaufes bei der Durchführung von Investbauten die Leiter der Investbauleitungen ermächtigt, selbständig Bescheinigungen zum Betreten der Bahnanlagen, d. h. des Baugeländes, auszustellen, wenn es sich um Baustellen mit häufigem Standortwechsel handelt oder wenn kurzfristige Umdisponierungen der Arbeitskräfte notwendig werden. Sie sind jedoch verpflichtet, den für diese Bahnanlage verantwortlichen Dienststellenleiter kurzfristig und schriftlich (mit Angabe der Namen und der Gültigkeitsdauer) in Kenntnis zu setzen. Die ausgegebenen Bescheinigungen berechtigen nicht zum Betreten der Bahnanlagen außerhalb des betreffenden Bauabschnitts.

Liegen die Bahnanlagen in Sperrbereichen, so ist vor der Genehmigungserteilung die Zustimmung der für diesen Bereich zuständigen Sicherheitsorgane einzuholen.

3. Beschäftigte von Anschlußbahnen (Rangier- und Lokpersonale), die in Ausübung ihres Dienstes Reichsbahngelände betreten müssen, benötigen keine „Bescheinigung zum Betreten der Bahnanlagen“. Der Leiter des betreffenden Betriebes übergibt dem Dienstvorsteher des Bahnhofes ein namentliches Verzeichnis der in Frage kommenden Beschäftigten der Anschlußbahn. Bei Kontrollen haben sich diese mit ihrem Betriebsausweis auszuweisen. Der Dienstvorsteher sorgt für die Belehrung gemäß Ziffer 4.
4. Vor der Erteilung der Genehmigung zum Betreten der Bahnanlagen sorgt in Fällen, in denen das Betreten nicht in unmittelbarem Interesse der Deutschen Reichsbahn liegt oder nicht unter Aufsicht der Deutschen Reichsbahn erfolgt, der in Ziffer 2 bezeichnete Leiter für die Belehrung des Antragstellers über sein Verhalten auf dem Bahngelände und die dort vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen. Der Antragsteller ist außerdem auf die möglichen Gefahren und ihre Abwendung sowie auf die geltenden Arbeitsschutzanordnungen hinzuweisen. Ziel dieser Belehrung muß sein, daß bei Einhaltung der erteilten Auflagen und Anweisungen und bei Beachtung der vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen Unfälle ausgeschlossen sind. Diese Belehrung hat der Antragsteller durch Unterschrift im „Nachweis über die ausgegebenen Bescheinigungen“ zu bestätigen.
6. Es ist grundsätzlich verboten, generelle oder allgemeine Berechtigungen zum Betreten der Bahnanlagen zu erteilen.

Die Berechtigung darf sich immer nur auf einen bestimmten, zeitlich begrenzten Auftrag erstrecken. Sie darf jedoch keinesfalls den Zeitraum eines Vierteljahres übersteigen.

Bei Aufträgen, zu deren Erledigung der Zeitraum eines Vierteljahres nicht ausreicht, ist die Verlängerung der Gültigkeit in dem auf der Bescheinigung dafür vorgesehenen Feld neu (für höchstens ein Vierteljahr), mit dem Namen des Unterschriftsbefugten zu versehen und mit dem kleinen Dienststempel abzustempeln. In dem Nachweis über ausgegebene Bescheinigungen ist jede Verlängerung der Gültigkeit zu vermerken.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Bescheinigung einzuziehen.

7. Keine Bescheinigung zum Betreten der Bahnanlagen benötigen Personen, die in Ausübung staatlicher Funktionen oder im Auftrage staatlicher Organe die Bahnanlagen betreten müssen, wie z. B. Angehörige der Staatsanwaltschaft, Gerichte, Volkspolizei, der Zollverwaltung der DDR, der Zentrale der Intercontrol GmbH Deutsche Warenkontrollgesellschaft, des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der DDR, des Staatlichen Pflanzenschutzdienstes, des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes sowie Angehörige des Telegrafendienstes der Deutschen Post, soweit es die Wahrnehmung dieser Rechte innerhalb des Bahngebietes erforderlich macht (vgl. § 78 BO).

Das gleiche gilt sinngemäß

- a) für die Beschäftigten des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes sowie für die Mitarbeiter des Staatlichen Vermessungs- und Kartenwesens in Ausübung ihres Dienstes. Diese haben sich durch ihren Dienstausweis und Dienstauftrag auszuweisen;
- b) für die Beschäftigten der Deutschen Post, die im Bahnpostdienst tätig sind. Diese weisen sich durch ihren Bahnpostausweis entsprechend der Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post aus;
- c) für die Beschäftigten des Postzeitungsvertriebes, soweit sie Aufgaben als Zeitungsverkäufer, Zubringer oder Instrukteur auf Bahnanlagen durchzuführen haben. Diese weisen sich durch den Betriebsausweis ihrer Dienststelle aus. Der Betriebsausweis muß den Vermerk über die Funktion und den Einsatzbereich enthalten. Der Betriebsausweis der Beschäftigten des Postzeitungsvertriebes ist bei Neuantritt und bei der Gültigkeitsverlängerung mit dem Sichtvermerk des Dienstvorstehers des Bahnhofes zu versehen, auf dem der Postangestellte stationär arbeitet;
- d) für die Beschäftigten der Fahrbetriebe der Mitropa, die in Ausübung ihrer Tätigkeit als Köche, Kellner, Betriebsleiter und Kontrolleure die Bahnanlagen auf den Zugbildungs-, Anfangs- und Wendebahnhöfen betreten müssen. Diese Beschäftigten weisen sich durch ihren Betriebsausweis aus, der einen entsprechenden Vermerk des zuständigen Kadersachbearbeiters der Mitropa enthalten muß. Diese Ausweise müssen monatlich gültig geschrieben sein;
- e) für die Beschäftigten der Betriebe der Energiewirtschaft (VEB Energieversorgung, VEB Energieprojektierung), soweit sie zur Wartung, Beseitigung von Störungen, zu Reparaturen und zum Neubau der Netzanlagen, die das Bahngelände kreuzen bzw. berühren, die Bahnanlagen betreten müssen. In der Regel haben diese Beschäftigten bestimmte Wartungsbereiche zu betreten, in Störungsfällen können sich jedoch Überschneidungen ergeben.  
Die Beschäftigten der Betriebe der Energiewirtschaft weisen sich durch ihren Betriebsausweis aus, der einen entsprechenden Vermerk über die Funktion und den Einsatzbereich enthält.  
Beim Betreten in sich geschlossener Bahnanlagen (z. B. Bahnhofs- oder Werkstattingelände und dergleichen) haben sie sich bei der Dienststelle zu melden. Bei größeren Reparaturen bzw. Neubauten von Netzanlagen ist vor Beginn der Arbeiten die für die Bahnanlage verantwortliche Reichsbahndienststelle (Bf, Bm usw.) in Kenntnis zu setzen;
- f) für die Monteure der Rollreklame der Deutschen Reichsbahnwerbung, die die Reisezugwagen mit Deutschlandbildern, Streckenkarten, Spruchwerben und dergleichen ausstatten bzw. den Einbau und die Auswechslung der Wirtschaftswerben vornehmen.  
Sie sind berechtigt, die Bahnanlagen aufgrund ihres Betriebsausweises zu betreten. In dem Betriebsausweis müssen die Bahnanlagen, die betreten werden sollen, aufgeführt sein. Gleichzeitig muß der Betriebsausweis den Bestätigungsvermerk des Ministeriums für Verkehrswesen, Abteilung Recht, aufweisen. Die Monteure haben sich vor dem Betreten der Bahnanlagen beim Leiter der betreffenden Dienststelle zu melden.

8. Die „Bescheinigung zum Betreten der Bahnanlagen“ ist gebührenfrei.

## Bahnsteige

9. Die Bahnsteige dürfen nur betreten werden
  - a) auf Fahrausweise und auf Bahnsteigkarten (soweit Bahnsteigsperrern vorhanden sind);
  - b) auf gebührenfreie „Erlaubniskarte zum Betreten der Bahnsteige“ (Vordruck Nr. 60 177, gelbe Farbe);
  - c) auf „Bescheinigungen zum Betreten der Bahnanlagen“ entsprechend der Regelung gemäß Abschnitt 1 dieser Anweisung, wenn die auszuführenden Arbeiten auf den Bahnsteigen erfolgen oder die Bahnsteige im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Arbeiten betreten werden müssen;
  - d) auf Dienstausweis oder Dienstauftrag ihrer vorgesetzten Dienststelle durch Personen, die in Ausübung staatlicher Funktionen die Bahnsteige betreten müssen, wie z. B. Angehörige der Staatsanwaltschaft, Gerichte, Volkspolizei, Zollverwaltung der DDR, Bahntierärzte, soweit es zur Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten nötig ist. Hierzu gehören auch die Beschäftigten der Deutschen Post im Bahnpostdienst, des Postzeitungsvertriebes und der Fahrbetriebe der Mitropa (siehe Abschnitt II Ziffer 7 Buchstaben c und d).
10. Für die „Erlaubniskarte zum Betreten der Bahnsteige“ wird nur noch ein Vordruck (gelb) verwendet.
11. Die „Erlaubnis zum Betreten der Bahnsteige“ wird ausgestellt für Angehörige staatlicher Institutionen (außer dem Personenkreis zu Ziffer 9 Buchstabe d), z. B. für Vertreter der Deutschen Notenbank auf Grenzbahnhöfen, für Vertreter gewerkschaftlicher Organisationen und dergleichen, für Betriebsfremde, für die sich die Notwendigkeit zum Betreten der Bahnsteige auf Grund ihrer Tätigkeit und im Zusammenhang mit der Abwicklung des Reiseverkehrs oder Abwicklung des Eisenbahndienstes ergibt, z. B. Angestellte der Mitropa, der HO, der Bahnhofswirtschaften, anderer gewerblicher Nebenbetriebe der Deutschen Reichsbahn, des Postzeitungsvertriebes sowie für Helfer des Deutschen Roten Kreuzes und der Volkssolidarität – soweit für sie Aufgaben auf den Bahnhöfen vorgesehen sind – und ferner Personen, die regelmäßig mit Eisenbahn- oder Postdienststellen innerhalb der Sperre zu tun haben oder die zu Wohnungen oder Wirtschaftsräumen, die nur vom Bahnsteig aus zugänglich sind, Zutritt haben müssen.
12. Die „Erlaubniskarte zum Betreten der Bahnsteige“ wird auf entsprechenden Antrag der betreffenden Institution oder Person vom Dienstvorsteher des jeweiligen Bahnhofs ausgestellt und ausgehändigt. Erstreckt sich die Genehmigung auf mehrere Bahnhöfe, wird die Erlaubniskarte vom Amtsvorstand des zuständigen Reichsbahnamtes ausgestellt und ausgehändigt.

Die vom Dienstvorsteher erteilten Genehmigungen sind vom Amtsvorstand hinsichtlich Einhaltung der Bestimmungen dieser Anweisung zu kontrollieren.
13. Die „Erlaubniskarte zum Betreten der Bahnsteige“ muß folgende Angaben enthalten: Zuständige Reichsbahndirektion, Lichtbild, Name, Vorname, Anschrift, Beschäftigungsstelle, Personalausweis-Nummer, welcher Bahnsteig welchen Bahnhofs betreten werden darf und welcher Weg dazu benutzt werden muß sowie die Gültigkeitsdauer. Die Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarten ist von Quartal zu Quartal vom Dienstvorsteher bzw. vom Amtsvorstand für die von diesem erteilten Genehmigungen nach sorgfältiger Prüfung neu zu bestätigen. Dabei ist das nächste Quartalsfeld der Erlaub-

niskarte mit der Jahreszahl und dem Namenskurzzeichen zu versehen und mit dem kleinen Dienststempel abzustempeln. Auf der Rückseite der Erlaubniskarte sind Bestimmungen aufgeführt, die vom Inhaber unbedingt zu beachten sind und ihn darauf hinweisen, daß ordnungswidriges Verhalten, wie z. B. unberechtigtes Überschreiten der Gleise oder Betreten der übrigen Bahnanlagen oder die öffentliche Ordnung störende oder verletzende Handlungen sowie Mißbrauch der Erlaubniskarte, mit sofortigem Entzug der Erlaubniskarte geahndet wird.

15. Inhaber von „Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnsteige“ haben kein Recht darauf, Basa-Fernsprecher zu benutzen.
16. Die Bestimmungen über das Betreten der Bahnsteige im einzelnen sind in der Personenbeförderungsvorschrift (PBV) – Dienstvorschrift 601 – enthalten.

### III.

#### Schlußbestimmungen

1. Diese Anweisung regelt nur das Betreten der Bahnanlagen.

Für das Betreten der Dienststellen, für Besuche und Besichtigungen der Dienststellen durch Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, für die Benutzung des Basa-Netzes sowie für Fotografieren und Durchführung von Reportagen auf Bahngelände gelten die hierfür festgelegten besonderen Bestimmungen.

2. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anweisung ist durch Kontrollen sicherzustellen.
3. Diese Anweisung tritt am 1. Dezember 1964 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anweisung über das Betreten der Bahnanlagen der Deutschen Reichsbahn durch Eisenbahner und Betriebsfremde – Fassung vom 1. März 1956 –, veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil Deutsche Reichsbahn, Sondernummer vom 23. Februar 1956, außer Kraft.

Re VII-2/1923/64 vom 14. September 1964/31 222

Der Minister für Verkehrswesen

